



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

GD MARKT
Europäische Kommission
Per E-Mail: markt-sepa@ec.europa.eu

Brüssel, 11 April 2012
GB/PDL C2012-0034

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich an Sie im Zusammenhang mit der von der GD MARKT durchgeführten öffentlichen Konsultation zum Grünbuch „Ein integrierter europäischer Markt für Karten-, Internet- und mobile Zahlungen“.

Mit dem Grünbuch soll ein umfassender Konsultationsprozess der Beteiligten in Gang gebracht werden, um die Analyse der Kommission bezüglich potenzieller Hemmnisse, die einer europäischen Integration der Märkte für Karten-, Internet- und mobile Zahlungen im Wege stehen, zu validieren oder zu ergänzen. Die Ergebnisse der Konsultation sollen der Kommission dabei helfen, den richtigen Weg zu einer Marktintegration zu finden.

Der EDSB unterstützt jede Initiative, mit der elektronische Zahlungen sicher, effizient, wettbewerbsfähig und innovativ gemacht werden, möchte aber daran erinnern, dass bei der Einführung und dem Entstehen eines europäischen integrierten Markts für elektronische Massenzahlungen auf die Wahrung von Grundrechten wie des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten geachtet werden muss.

Die Entwicklung neuer gesamteuropäischer Zahlungsdienstleistungen wird vermutlich dazu führen, dass im Inland, im Ausland und grenzüberschreitend mehr und andere Akteure an Massenzahlungen beteiligt sind. So werden insbesondere durch die Entwicklung mobiler Zahlungen, aber auch durch den im Grünbuch gemachten Vorschlag (siehe Frage 13), Nicht-Banken Zugang zu Informationen über die Verfügbarkeit von Mitteln auf Bankkonten zu gewähren, neue Zwischenstellen eingebunden. Ferner wird die Anzahl von Zahlungsvorgängen und damit die Menge erhobener und ausgetauschter Daten zunehmen. Darüber hinaus können neue Datenkategorien wie Ortungsdaten in den Finanzkreislauf gelangen (z. B. Zahlung von Parkgebühren per Mobiltelefon). All dies bedeutet neue Herausforderungen und Risiken für den Datenschutz.

Es gilt daher unbedingt, den Datenschutz als eine der Perspektiven des künftigen Binnenmarktes zu betrachten und ihn von Anfang an im Prozess zu berücksichtigen.

Der EDSB begrüßt, dass die Datenschutzthematik im Grünbuch behandelt wird. In der Tat bedeuten alle im Grünbuch genannten elektronischen Massenzahlungsformen

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – 1047 Brüssel, Belgien

Dienststelle: Rue Montoyer 63

E-mail : edps@edps.europa.eu – Website: www.edps.europa.eu

Tel.: 02-283 19 00 – Fax : 02-283 19 50

(Zahlungskarten, E-Zahlungen und M-Zahlungen), dass von verschiedenen Beteiligten erhebliche Mengen personenbezogener Daten verarbeitet werden. Namen, Kontonummern und Inhalte von Verträgen müssen unmittelbar zwischen Zahlern und Zahlungsempfängern sowie mittelbar über ihre jeweiligen Zahlungsdienstleister ausgetauscht werden, damit die Transfers reibungslos ablaufen können.

Der EDSB stellt jedoch fest, dass der Datenschutz im Grünbuch nur in dem Kapitel über Zahlungssicherheit erwähnt wird. Sicherheit ist natürlich ein Kernelement, und bei der Weitergabe der Daten an die verschiedenen Zwischenstellen sind die Grundsätze der Vertraulichkeit und der Sicherheit der Verarbeitung gemäß Artikel 16 und 17 der Richtlinie 96/46/EG einzuhalten. Datenschutz bedeutet, dass zusätzliche Garantien neben dem Bereich Sicherheit auch in andere Bereiche aufgenommen werden. Beim Austausch und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten über Zahler und Zahlungsempfänger bei den verschiedenen Zahlungsdienstleistern sind die Grundsätze der Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Zweckbindung einzuhalten und dürfen die Daten nicht länger als erforderlich aufbewahrt werden. Abgesehen davon spielt auch Transparenz eine wichtige Rolle für den Datenschutz, und zwar nicht nur, weil sie für sich genommen einen Wert hat, sondern auch, weil sie die Anwendung anderer Datenschutzgrundsätze ermöglicht.

Datenschutzanforderungen

Bei der Entwicklung einer Strategie und/oder von Instrumenten für die Integration der Märkte für Zahlungen per Karte, Internet oder Mobiltelefon kommt es darauf an, schon bei den allerersten Überlegungen folgende Datenschutzaspekte zu berücksichtigen:

- **Transparenz:** Es ist wichtig, die Rolle jedes einzelnen Akteurs in den Zahlungsvorgängen genau festzulegen. Betroffenen Personen sollte mitgeteilt werden, wer welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet, und wie lange und auf welche Weise sie ihre Rechte einschließlich des Rechts auf Auskunft über ihre Daten und deren Berichtigung oder Löschung ausüben können.
- **Genauere Angaben zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen/Auftragsverarbeiter:** Ebenso wichtig ist es, die Rolle der einzelnen Beteiligten festzulegen, damit feststeht, wer jeweils Verantwortung trägt; dies gilt insbesondere für neue Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Stellen wie Telekommunikationsanbieter. Es sollte genau bestimmt werden, wer für welche Verarbeitungstätigkeiten als für die Verarbeitung Verantwortlicher anzusehen ist.
- **Rechenschaftspflicht:** Dem Grundsatz der „Rechenschaftspflicht“ sollte bei allen Initiativen Rechnung getragen werden, in deren Zusammenhang personenbezogene Daten verarbeitet werden. Nach diesem Grundsatz hat der für die Verarbeitung Verantwortliche mit angemessenen und wirksamen Maßnahmen zu gewährleisten, dass den Grundsätzen und Verpflichtungen des Datenschutzes nachgekommen wird, und hat dies den Aufsichtsbehörden gegenüber auf Aufforderung auch zu belegen.
- **Verhältnismäßigkeit:** Es ist dafür zu sorgen, dass die verschiedenen Beteiligten nur Zugriff auf Daten erhalten, die für die Erbringung ihrer Dienstleistungen unbedingt erforderlich sind, und dass sie nur diese verarbeiten. So sollten beispielsweise Mobilfunkunternehmen, die für die Übertragung des Überweisungsauftrags verantwortlich sind, keinen Zugriff auf Informationen über die Zahlungsmodalitäten erhalten.

- Rechte der betroffenen Person: Es sind wirksame Vorkehrungen zu treffen, damit die betroffene Person auch in einem komplexen, grenzüberschreitenden Zusammenhang ihr Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten und deren Berichtigung und Löschung wahrnehmen kann.

Technische Umsetzung der Datenschutzanforderungen

Das Grünbuch stellt die Notwendigkeit der Weiterentwicklung und/oder Stärkung von Normen und Interoperabilität in Frage. In diesem Zusammenhang weist der EDSB darauf hin, dass die Entwicklung und/oder Annahme technischer Normen erst nach einer eingehenden Analyse der zur Verfügung stehenden Technologien und einer anschließenden Abschätzung ihrer Auswirkungen auf den Datenschutz erfolgen sollte. Im Verlauf dieses Prozesses sollte ermittelt werden, welche Risiken mit den einzelnen verfügbaren technischen Optionen einhergehen und welche Vorkehrungen ergriffen werden müssten, um Bedrohungen des Datenschutzes möglichst gering zu halten.

Ausdrücklich hingewiesen sei auf die Grundsätze des „eingebauten Datenschutzes“ und des „standardmäßigen Datenschutzes“. Unter „eingebautem Datenschutz“ versteht man die Einbeziehung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre schon in den Entwurf neuer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren, die die Verarbeitung personenbezogener Daten implizieren, während „standardmäßiger Datenschutz“ bedeutet, dass standardmäßig die datenschutzfreundlichsten Grundeinstellungen vorgenommen werden. Der EDSB stellt erfreut fest, dass das Grünbuch – in gewisser Weise – auf diese Begriffe verweist, wenn es besagt: *„Authentifizierungsverfahren für Zahlungsvorgänge sollten von Anfang an auf die Einhaltung der Erfordernisse des Datenschutzes ausgelegt sein“*. Ungeachtet dessen ist der EDSB der Auffassung, dass der Anwendungsbereich des Konzepts nicht bei Authentifizierungsverfahren und Sicherheitsgarantien aufhören sollte. Beim eingebauten Datenschutz ist ferner unter anderem dafür zu sorgen, dass Datenverarbeitungssysteme so ausgelegt sind, dass möglichst wenige Daten verarbeitet werden (Datensparsamkeit), dass datenschutzfreundliche Grundeinstellungen vorgenommen werden, dass der Zugriff auf Daten einer Person auf das für die Erbringung der Dienstleistung unbedingt Erforderliche beschränkt wird, und dass Instrumente zum Einsatz kommen, mit denen Nutzer ihre personenbezogenen Daten besser schützen (z. B. Zugriffskontrollen, Verschlüsselung usw.) und ihre Rechte besser ausüben können.

Abschließend weist der EDSB darauf hin, dass die in diesem Beitrag erwähnten Probleme weiterer Bearbeitung bedürfen, und dass der Datenschutz fester Bestandteil der weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem integrierten europäischen Markt für Karten-, Internet- und mobile Zahlungen werden muss. Hierbei wäre es ferner sinnvoll, wenn den Entwicklungen im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen neuen Datenschutzrahmen¹ Rechnung getragen würde. Der EDSB ist selbstverständlich bereit, sich in die nächsten Schritte im Anschluss an die öffentliche Konsultation einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen,

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Ansprechpartner: P. de Locht, Tel.: 02 283 19 99

¹ Insbesondere dem Vorschlag für eine neue allgemeine Datenschutzverordnung, KOM(2012) 11 endgültig.